

- c) den plangemässen Stand des Viehs nicht eingehalten hat, indem er 3 Kühe und 45 Hühner weniger hielt als im Plan vorgeschrieben war,
 - d) 14,96 Ztr. Rindfleisch, 2,44 Ztr. Schweinefleisch, 5.722 Liter Milch, 300 Stück Eier, 31,50 Ztr. Kartoffeln, 14 Ztr. Gerste, 3,72 Ztr. Flachsstroh, 1,96 Ztr. Hülsenfrüchte nicht ablieferte.
- 2) Im ersten Vierteljahr des Jahres 1952 nicht ablieferte: 4 Ztr. Rind-, 1,96 Ztr. Schweinefleisch, 1,297 Liter Milch, 510 Stück Eier und 0,85 kg Wolle.

Dadurch hatte er seine Berufspflicht mit dem Vorsatz nicht erfüllt, die Durchführung des einheitlichen Wirtschaftsplanes auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Produktion zu erschweren. Er hat damit die Straftat der Sabotage im Sinne des § 85, Abs. 1, Ziffer A des StGB, begangen. Gemäss dieser Vorschrift und unter Berücksichtigung des § 19 des StGB, wird er mit Freiheitsentziehung von 5 Jahren bestraft. Bei dieser Strafe wird im Sinne des § 23 des StGB die Haft vom 12.6.1952, 13.00 Uhr, bis zum 26.6.1952, 14.30 Uhr, angerechnet. Gemäss § 47 StGB verfügt das Gericht den Verfall des gesamten Vermögens, ausgenommen das persönliche Eigentum der Familie. Gemäss § 48 StGB wird eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzstrafe von einem Jahr Freiheitsentziehung, verhängt. Entsprechend § 54 StGB wird das Urteil nach dem Ermessen des Staatsanwalts veröffentlicht. Der Vollzug der Strafe ist nicht auf geschoben. (§ 24 StGB).

Bezirksgericht in Horazdovice Abt. 2
am 26. Juli 1952

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Kulhavy

Vaclav Vojacek

Quelle: „Pravda“, Pilsen vom 29.8.52.

DOKUMENT 98
(TSCHECHOSLOWAKEI)

URTEIL !

Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht in Horazdovice Abt. 2 hat in der Hauptverhandlung am 26.6.1952 folgendes zu Recht erkannt:

Der Angeklagte

Frantisek B i s k u p,

geboren am 11.10.1899 in Lom, Verwaltungsbezirk Blatna, wohnhaft in Sveradice Nr. 58, Besitzer einer Landwirtschaft mit 21 Hektar Boden,
ist schuldig,

seine Berufspflicht als selbständiger Landwirt nicht erfüllt zu haben, da er

1) im Jahre 1951

- a) der landwirtschaftlichen Produktion, nicht die von einem guten Landwirt zu erwartende Sorgfalt gewidmet hat, indem er
 - aa) keinen Kunstdünger kaufte, die Felder schlecht düngte und nicht bearbeitete, was zur Folge hatte, dass der Ertrag auf diesen Flächen niedrig war,
 - bb) schlecht für die Fütterung und Vermehrung seines Viehbestandes sorgte, so dass das Vieh unterernährt war. Dadurch sind 2 Kälber eingegangen, und zwar beide im Jahre 1952, eins im Gewicht von 85 kg und das zweite im Gewicht von 95 kg, für die er nicht genug Futter besorgte, obwohl ihm durch den Gemeindefürsorgeausschuss 3 Ztr. Heu und 4 Ztr. Stroh in der Gemeinde Stipoklasy zugeteilt wurde, die er aber nicht abgenommen hat. Ausserdem konnte er Heu und Stroh in den unweit gelegenen Gemeinden Blizanova, Mysliv und im Bezirk Horazdovice kaufen und hatte die Möglichkeit, in dem benachbarten Bezirk Susice Heu nur gegen Bezahlung des Abtransportes zu erhalten;